

Kooperationsrahmenvertrag für das duale Studium

zwischen

Unternehmen (inkl. Rechtsform):

Straße, Hausnr.:

PLZ, Ort:

(im Folgenden **Unternehmen** genannt)

und

Brandenburgische Technische Universität Cottbus–Senftenberg

Universitätsplatz 1

01968 Senftenberg

(im Folgenden **BTU Cottbus–Senftenberg** genannt)

§ 1

Gegenstand und Ziel des Vertrags

Gegenstand der Kooperation zwischen den Vertragspartnern ist die Zusammenarbeit bei der Durchführung des dualen Studiums. Der Kooperationsrahmenvertrag gilt für alle Modellvarianten sowie für alle in dualer Form angebotenen Studiengänge.

Ziel des dualen Studiums ist es, dass die Studierenden, abhängig vom jeweiligen Studiengang, den akademischen Grad „Bachelor of Engineering“, „Bachelor of Science“ oder „Bachelor of Arts“ erwerben.

Erstberatung erfolgte zu dem Studiengang:

.....

Das praxisintegrierende Modell ist durch im Unternehmen zu absolvierende praktische Projektaufträge während der vorlesungsfreien Zeiten gekennzeichnet, welche vorab abgestimmt werden.

Das ausbildungsintegrierende Modell beinhaltet gleichzeitig eine Berufsausbildung. Ein Jahr vor dem Studium beginnt die Ausbildung im Unternehmen und in der Berufsschule. Nach dem ersten Ausbildungsjahr beginnt das Studium. Der Berufsschulunterricht entfällt ab dem zweiten Ausbildungsjahr. In den vorlesungsfreien Zeiten wird die praktische Ausbildung im Unternehmen fortgesetzt. Die Zwischen- und die Abschlussprüfungen der jeweiligen Kammer sind Pflichtbestandteil des dualen Studiums. Eine Übersicht der möglichen Ausbildungsberufe finden Sie in der Anlage.

§ 2

Kooperation

Die BTU Cottbus–Senftenberg und das Unternehmen arbeiten bei der Umsetzung des dualen Studiums zusammen. Die Studierenden verbringen die Praxisphasen während der vorlesungsfreien Zeit sowie das Praxissemester im Unternehmen und erarbeiten dort ebenso die Bachelorthesis. Die Praxisphasen sind Bestandteil des dualen Studiums und folglich verpflichtend durchzuführen.

Mit Aufnahme des Studiums übernimmt die BTU Cottbus–Senftenberg die Vermittlung der Inhalte der Berufsausbildungsberufe gemäß Ablaufplan (Vgl. Ablaufpläne Anlagen 1 und 2). Das Unternehmen ist verantwortlich für die Vermittlung der berufspraktischen Inhalte. Eine Erweiterung der betrieblichen Ausbildungszeiten auf die Vorlesungszeit ist individuell zu prüfen.

§ 3

Auswahl der Bewerber/-innen

Die Auswahl der Bewerber erfolgt durch das Unternehmen. Das Unternehmen schließt mit den Bewerbern einen Studienvertrag (praxisintegrierendes Modell) bzw. einen Berufsausbildungsvertrag (ausbildungsintegrierendes Modell). Die Zulassungsvoraussetzungen dieser Bewerber für ein Studium an der BTU Cottbus–Senftenberg werden in der Hochschule geprüft. Nach Erfüllung aller notwendigen Zulassungsvoraussetzungen, einschließlich der Vorlage eines Studien- oder Ausbildungsvertrags, erfolgt die Immatrikulation an der BTU Cottbus–Senftenberg zum dualen Studium. Das Unternehmen informiert die BTU Cottbus–Senftenberg über die Anzahl der Studienanfänger für die jeweiligen Studiengänge.

§ 4

Pflichten der BTU Cottbus–Senftenberg

1. Die BTU Cottbus–Senftenberg gewährleistet insbesondere die Bereitstellung des für den Studiengang erforderlichen Studienangebots, entsprechend den Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung. Sie wirkt in den Praxisphasen mit. Dies beinhaltet z. B. die Genehmigung und Betreuung der Projektthemen.
2. Die BTU Cottbus–Senftenberg stellt die dual Studierenden für die Zwischen- und Abschlussprüfung der jeweiligen Kammer frei.
3. Die Studienphasen an der BTU Cottbus–Senftenberg werden durch Professorinnen/Professoren oder Lehrbeauftragte der BTU Cottbus–Senftenberg durchgeführt. Das Unternehmen hat die Möglichkeit, der BTU Cottbus–Senftenberg geeignete Personen aus der Praxis vorzuschlagen, die einen Lehrauftrag an der BTU Cottbus–Senftenberg erhalten können.
4. Die BTU Cottbus–Senftenberg stellt dem Unternehmen Informationen über die Vorlesungszeiten, Prüfungstermine und vorlesungsfreien Zeiten zur Verfügung.
5. Die BTU Cottbus–Senftenberg ermöglicht dem Unternehmen die Beteiligung an Gremien. Diese beraten insbesondere über Fragen der Qualitätssicherung, der Studiengangentwicklung und -organisation im dualen Studium.
6. Die BTU Cottbus–Senftenberg benennt einen festen Ansprechpartner/-in für ggf. anfallende weitere Absprachen.

§ 5

Pflichten des Unternehmens

1. Das Unternehmen verpflichtet sich zur Zusammenarbeit, d. h. es wirkt am dualen Studium mit und führt insbesondere die betrieblichen Ausbildungs- und Praxisphasen durch.
2. In der Regel werden die Praxisphasen innerhalb der Unternehmen durchgeführt. In besonderen Fällen können Praxisphasen auch in anderen Betriebsstätten oder Unternehmen durchgeführt werden.
3. Das Unternehmen verpflichtet sich, die Studierenden in der Vorlesungszeit und für Prüfungen nach Maßgabe der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung freizustellen.
4. Das Unternehmen wirkt bei der Festlegung der Ziele der Praxisphasen sowie der Bachelorthesis mit und benennt für jeden Studierenden einen verantwortlichen Mitarbeiter im Unternehmen.
5. Das Unternehmen lässt der BTU Cottbus–Senftenberg eine Kopie des Studienvertrages bzw. des Berufsausbildungsvertrages mit dem Einverständnis des Studierenden zukommen.

Des Weiteren ist das Unternehmen verpflichtet, veränderte Vertragsbeziehungen zwischen diesem und dem Studierenden der BTU Cottbus–Senftenberg anzuzeigen. Dies gilt auch im Falle der Beendigung des Berufsausbildungsvertrages bzw. der Zusatzvereinbarung.

§ 6

Semesterbeiträge

Für das duale Studium fallen – analog zu den regulären Studiengängen – zweimal jährlich Semesterbeiträge an. Diese sind vom Unternehmen oder der/dem Studierenden zu entrichten.

§ 7

Öffentlichkeitsarbeit

Die BTU Cottbus–Senftenberg gestattet dem Kooperationspartner die Wort-/ Bildmarke der BTU Cottbus–Senftenberg in der deutschen und englischen Fassung (DPMA 30 2015 059 755.4 / 41 und 30 2015 059 754.6 / 41) im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrages für die Werbung des dualen Studiums des Kooperationspartners unentgeltlich zu benutzen, sofern die von der Werbung Angesprochenen von sich aus erkennen können, dass die Studienplätze nicht vom Markeninhaber (BTU Cottbus–Senftenberg) selbst, sondern vom Kooperationspartner angeboten werden.

Bei der Benutzung der Marke ist durch den Kooperationspartner das Corporate Design (das Logo darf nicht verändert oder verfälscht werden; es sind die Vorgaben des Styleguides der BTU Cottbus–Senftenberg zu beachten) der BTU Cottbus–Senftenberg zwingend zu berücksichtigen.

§ 8

Geheimhaltung

Die Vertragsparteien sind gegenüber Dritten zur Verschwiegenheit über alle internen Vorgänge und alle geheimen oder geschützten Daten der jeweils anderen Vertragspartei verpflichtet, die ihnen im Rahmen der Zusammenarbeit bekannt werden. Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach Vertragsende uneingeschränkt fort, es sei denn, dass eine Vertragspartei auf die Vertraulichkeit verzichtet.

§ 9

Inkrafttreten, Laufzeit und Kündigung

Dieser Vertrag tritt mit den Unterschriften beider Vertragsparteien in Kraft und wird ohne zeitliche Begrenzung abgeschlossen.

Dieser Vertrag kann beidseitig schriftlich, mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils zum Monatsersten gekündigt werden.

Verletzt eine Vertragspartei ihre Pflichten aus diesem Vertrag in einem erheblichen Umfang, so kann die andere Partei diesen Vertrag ohne Einhaltung von Fristen kündigen.

§ 10

Vertragsänderungen

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder nichtig sein oder werden, wird die Vereinbarung im Übrigen hiervon nicht berührt. Derartige Bestimmungen werden die Parteien durch solche neuen, gültigen Bestimmungen ersetzt, die dem Vertragszweck am ehesten entsprechen.

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung einschließlich der Aufhebung dieser Schriftformklausel bedürfen der Schriftform.

Für die BTU Cottbus–Senftenberg:

Für das Unternehmen:

Ort

Datum

Ort

Datum

Unterschrift / Stempel

Unterschrift / Stempel

Anlage 1 – ausbildungsintegrierendes Modell

Das duale Studium ist in Verbindung mit den folgenden Ausbildungsberufen möglich:

Bauingenieurwesen:

- Beton- und Stahlbetonbauer/-in (IHK)
- Fliesen-, Platten- und Mosaikleger/-in (HWK)
- Kanalbauer/-in (IHK)
- Maurer/-in (IHK und HWK)
- Straßenbauer/-in (IHK und HWK)
- Zimmerer/Zimmerin (IHK und HWK)

Elektrotechnik:

- Elektroniker/-in für Automatisierungstechnik (IHK)
- Elektroniker/-in für Betriebstechnik (IHK)
- Elektroniker/-in für Energie- und Gebäudetechnik (HWK)

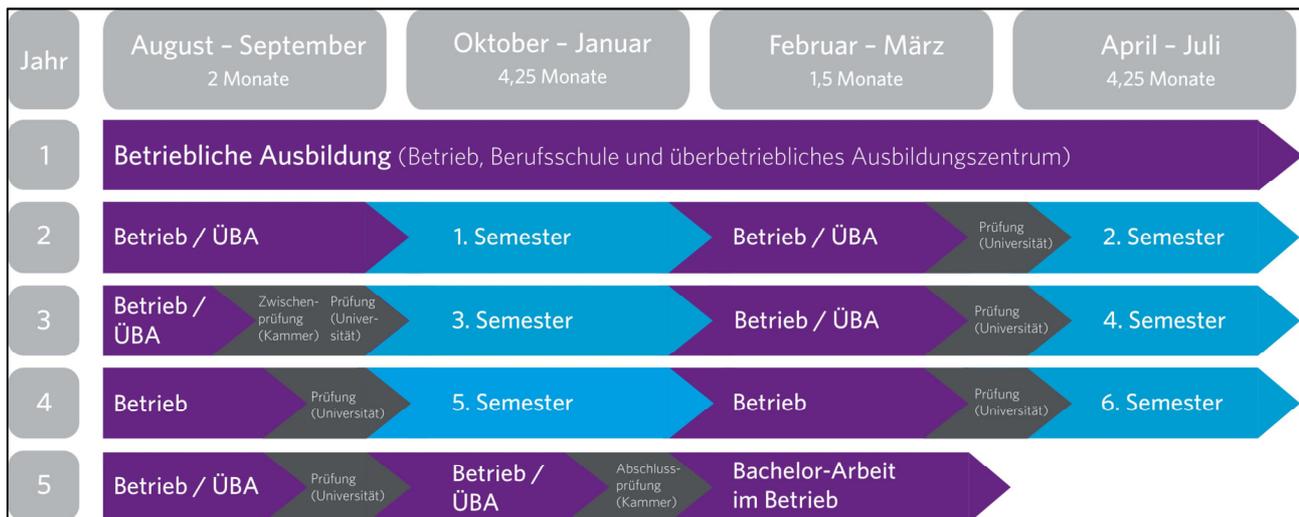
Maschinenbau:

- Industriemechaniker/-in (IHK)
- Konstruktionsmechaniker/-in (IHK)
- Metallbauer/-in – Fachrichtung Konstruktionstechnik (HWK)

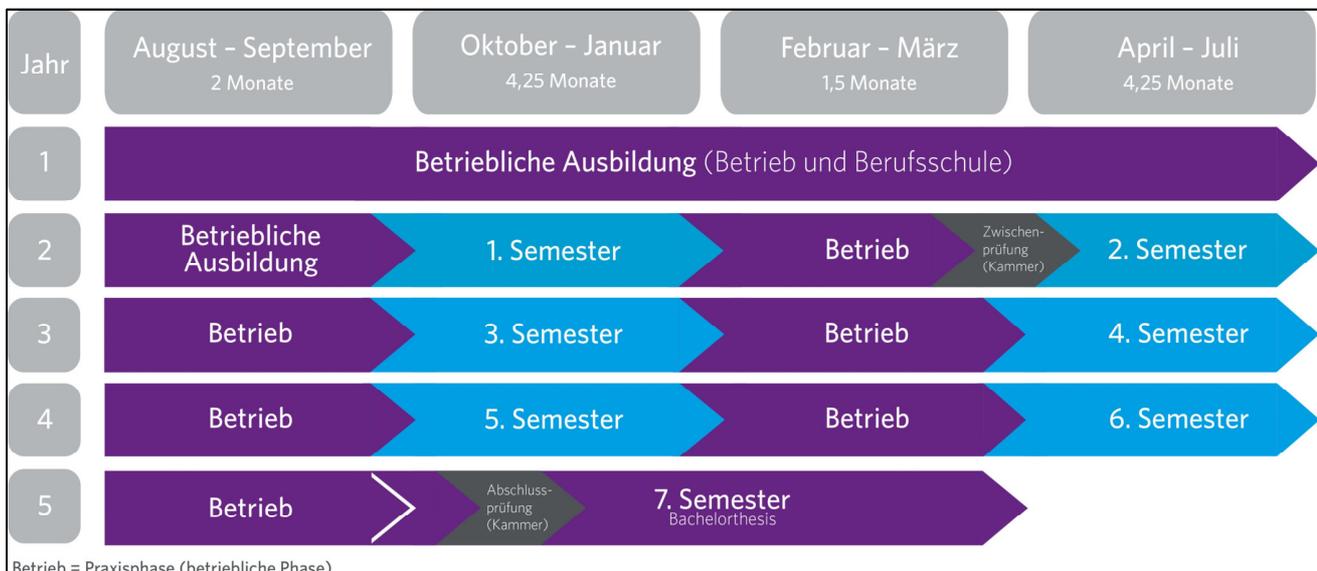
Wirtschaftsingenieurwesen:

- Industriemechaniker/-in (IHK)
- Metallbauer/-in – Fachrichtung Konstruktionstechnik (HWK)

Ablaufschema für Bauingenieurwesen:



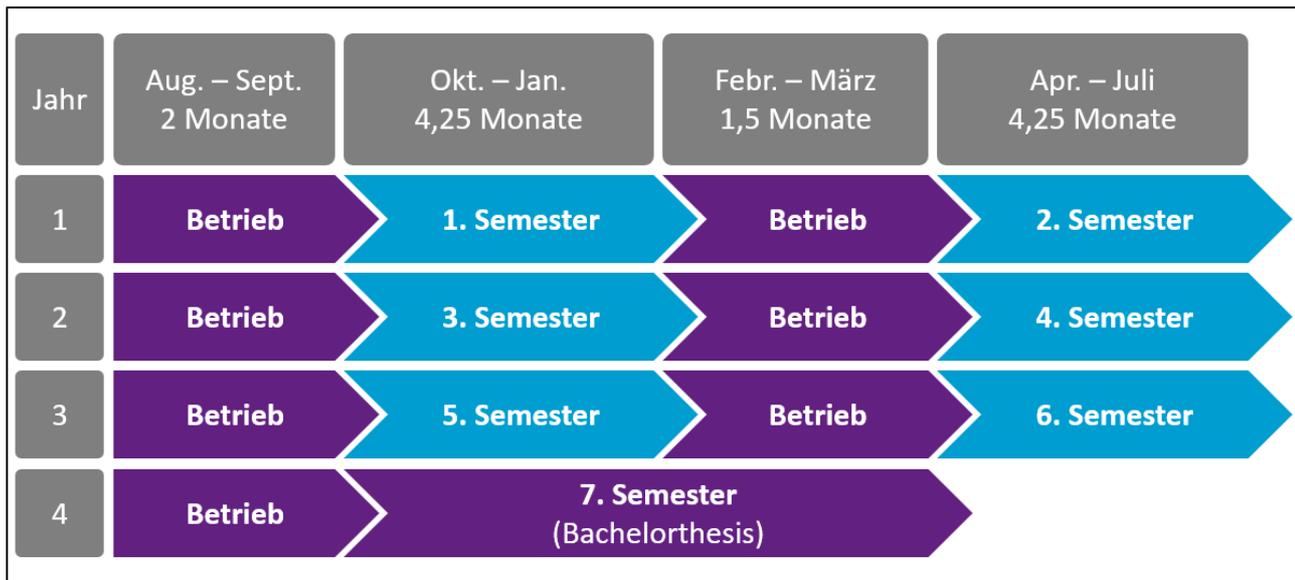
Ablaufschema für Elektrotechnik / Maschinenbau / Wirtschaftsingenieurwesen:



Anlage 2 – praxisintegrierendes Modell

In den folgenden Grafiken ist das praxisintegrierende Modell schematisch dargestellt.

Ablaufschema:



Planung der betrieblichen Phasen:

